

Satzung der Hochschule Furtwangen über den Zugang, die Zulassung und über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Master-Studiengang "International Management" mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science (M.Sc.))

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 2, § 63 Absatz 2 Sätze 1 und 3 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) geändert worden ist sowie aufgrund § 6 Absatz 4 und § 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 10. April 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 HZG i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 (Härtefallquote) und Ziffer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen vergeben.

§ 1 Studienbeginn und Fristen

- (1) Studienbeginn ist einmal jährlich zum Wintersemester.
- (2) Bewerbungsschluss für Nicht-EU-Bewerberinnen und -Bewerber ist der 31. März des Jahres. Bewerbungsschluss für deutsche und EU-Bewerberinnen und -Bewerber ist der 15. Juli des Jahres.

§ 2 Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf ein bestimmtes Fachsemester richten. Er ist zusammen mit den gemäß § 4 erforderlichen Nachweisen nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Furtwangen unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.
- (2) Bei der Einschreibung müssen die Dokumente der Hochschulzugangsberechtigung, Erreichen des Hochschulabschlusses und die Belege über Sprachkenntnisse im Original oder als beglaubigte Kopien vorgelegt werden.
- (3) Sind die Nachweise gemäß § 4 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium in diesem Studiengang International Management kann zugelassen werden, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, die Voraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG und folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Hochschulzugangsberechtigung, die zu einem Studium an deutschen Hochschulen berechtigt, oder ausländisches Äquivalent.
- (2) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule oder ausländisches Äquivalent im Bereich Wirtschaftswissenschaften mit mindestens 210 ECTS, wie z. B. Bachelor, Magister, Diplom im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG.

Für Bewerbungen mit weniger als 210 Leistungspunkten nach ECTS wird auf § 2 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Furtwangen verwiesen.

- (3) Zusätzliche studiengangspezifische Eignung:
 - a) Guter bis sehr guter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bereich Wirtschaftswissenschaften.
 - b) Besondere Eignung und Bereitschaft zum wissenschaftlichen Arbeiten.
 - c) Sehr gute Beherrschung der Studiensprache Englisch in Wort und Schrift, was bei Nichtmuttersprachlern nachgewiesen werden muss. Dies kann z. B. durch erfolgreichen Abschluss eines englischen Studiums, oder durch z. B. folgende Tests belegt werden: TOEFL (Mindest-Punktwert von 95 ibt); IELTS (Mindest-Punktwert von 7,0).

§ 4 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Dem Antrag auf Zulassung sind als Bewerbungsbestandteile folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 LHG i.V.m. Absatz 2 LHG. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (2) Eine Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (3) Werdegang in englischer oder deutscher Sprache.
- (4) Beleg über die sehr guten Sprachkenntnisse in Englisch, die zum Studium in dieser Sprache befähigen.
- (5) Motivationsbrief in englischer Sprache im Umfang von mindestens einer und maximal 2 Seiten (DIN A 4 in Maschinenschrift).
- (6) Beleg über die sehr gute Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten und eigenständig akademische Texte zu verfassen (z.B. Bachelor Thesis, Seminararbeit, wissenschaftlicher Artikel, etc.).

§ 5 Feststellung der Eignung durch die Auswahlkommission

Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien herangezogen:

- (a) die Note und Art des Hochschulabschlusses
- (b) Inhalt und Qualität des Motivationsbriefes
- (d) Englischkenntnisse
- (d) Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten und eigenständig akademische Texte zu verfassen.

§ 6 Kriterien zur Festlegung der Rangliste

Bezüglich der Rangliste werden folgende Kriterien bewertet:

- a) Akademische Qualifikation: Art und Anzahl der Studienabschlüsse und deren Noten (Ausschlusskriterium).
- b) Besondere Eignung und Bereitschaft zum wissenschaftlichen Arbeiten. Dies umfasst u.a. auch die Qualität der Bachelor Thesis bzw. einer äquivalenten selbst verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Ausschlusskriterium).
- c) Sehr gute englische Sprachkenntnisse (Ausschlusskriterium).

§ 7 Auswahlkommission und Auswahlverfahren

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft entscheidet über die Zusammensetzung der Auswahlkommission und beruft mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens zwei der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, und deren Stellvertretungen. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan als Mitglied der Auswahlkommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission und die Stellvertretung rückt nach

(2) Die Auswahlkommission beauftragt jeweils zwei Mitglieder der Kommission mit der Bewertung einer Bewerbung. Mindestens eine der begutachtenden Personen muss dabei der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät Wirtschaft angehören. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

(3) Die Zuordnung von Bewerbung und begutachtender Person erfolgt per Zufallsentscheid. Eine mögliche Befangenheit zu einer Bewerbung ist der oder dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen, damit betroffene Bewerberinnen und Bewerber einer anderen begutachtenden Person zugeordnet werden können.

(4) Die Bewertung einer Bewerbung erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen. Für die Kriterien gemäß §§ 5 und 6 wird für jede einzelne Bewerbung von den beiden begutachtenden Personen gemeinsam anhand eines festgelegten Bewertungsmaßstabs eine schriftliche Bewertung erstellt. Für die Kriterien nach § 5 wird festgestellt, ob die Eignung nachgewiesen wurde oder ob eine Zulassung mit Auflagen möglich ist. Für die Kriterien nach § 5 wird eine notenanaloge Bewertung erstellt. Werden die beiden begutachtenden Personen über die Bewertung der Kriterien nach § 5 oder § 6 nicht einig, so entscheidet die gesamte Auswahlkommission per Mehrheitsbeschluss.

(5) Aus den geeigneten und den mit Auflagen geeigneten Bewerbungen wird eine Rangliste nach der durch die begutachtenden Personen bzw. die Auswahlkommission vergebenen notenanalogen Bewertung aufgestellt. Die Zulassung erfolgt nach Position in der Rangfolge unter Beachtung der maximalen Aufnahmekapazität.

Bei Rangleichheit entscheidet zunächst die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG. Sofern auch dann noch Rangleichheit besteht, entscheidet das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 11. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Juni 2012 außer Kraft.

Furtwangen, 11. April 2024

gez. Dr. Alexandra Bormann
Rektorin